

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der LineByLine GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Leistungen und Lieferungen der LinebyLine GmbH, Ulmenstraße 5, 83135 Schechen - nachfolgend „LBL“ genannt- an ihre Auftraggeber.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, LBL hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (3) Die AGB gelten auch für alle zukünftigen, der ersten Einbeziehung dieser AGB folgenden Aufträge des Auftraggebers, auch wenn bei diesen Folgeaufträgen nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung der AGB hingewiesen wird.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Sämtliche Angebote von LBL sind freibleibend.
- (2) LBL schließt mit dem Auftraggeber über die zu erbringenden Leistungen einen schriftlichen Vertrag (Angebot/Auftragsbestätigung), der die Einzelheiten der Geschäftsbeziehung regelt.
- (3) Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung oder Leistungserbringung der im Auftragsformular angegeben oder fernmündlich mitgeteilten Leistungen zustande. Angebote von LBL sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Der Umfang der einzelnen Leistungen sowie die geschuldete Vergütung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung oder dem von LBL erstellten Angebot. Mehraufwand von LBL, insbesondere wegen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Auftraggebers, wird als zusätzlicher Aufwand gemäß den vereinbarten Stundensätzen, ersatzweise zu den zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Preislisten berechnet.
- (2) Von LBL übermittelte Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.
- (3) LBL wird den Auftraggeber auf rechtliche Risiken hinweisen, soweit sie diese erkennt. Ausdrücklich weist LBL darauf hin, dass jegliche Implementierung von sog. Tracking-Tools einer datenschutzrechtlichen Überprüfung bedarf, die durch den Auftraggeber durchzuführen ist. LBL übernimmt insoweit keinerlei Haftung. Sonstige rechtliche Überprüfungen (insbesondere Wettbewerbs-, Marken- Datenschutz- und Urheberrecht) sind von LBL nicht geschuldet.
- (4) Umfasst die vom Auftraggeber bei LBL bestellte Leistung die Registrierung von Domains gelten hierfür die folgenden Bestimmungen:
 - LBL wird zwischen der DENIC e.G. bzw. einer anderen Vergabestelle für Domains und dem Auftraggeber lediglich als Vermittler tätig. Die Domains werden im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers registriert.

- Da LBL keinen mittel- oder unmittelbaren Einfluss auf die Vergabe und/oder Verfügbarkeit der gewünschten Domain hat, kann für die Zuteilung keinerlei Gewähr übernommen werden. Dies gilt ebenso für die Bestandsdauer der Domain.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Registrierung selbst eine eventuelle Kollision mit Rechten (insbesondere Markenrechten) Dritter zu überprüfen.

(5) Hosting-Leistungen von LBL werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen angeboten und/oder erbracht:

- a) Der Auftraggeber versichert ausdrücklich, dass die Bereitstellung und Veröffentlichung der Inhalte der von ihm eingestellten Webseiten oder Daten nicht gegen Rechte Dritter, einschließlich aber nicht beschränkt auf Urheber-, Marken-, Namens-, Datenschutz- und Wettbewerbsrecht, verstößen. LBL ist berechtigt, Inhalte, zu sperren, wenn LBL von dritter Seite aufgefordert wird, Inhalte auf gehosteten Webseiten zu ändern oder zu löschen.
- b) Die Bereitstellung folgender Dienste ist dem Auftraggeber untersagt:
 - Internet Relay Chat (IRC)-Dienste
 - Anonymisierungsdienste
 - P2P-Tauschbörsen
- c) Hat der Auftraggeber allein Administratorrechte, ist dieser alleine für dessen Inhalt und die Sicherheit verantwortlich. Es obliegt ihm, Sicherheitssoftware zu installieren, sich regelmäßig über bekannt werdende Sicherheitslücken zu informieren und bekannte Sicherheitslücken zu schließen.
- d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Server so einzurichten und zu verwalten, dass Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Netze, andere Server, sowie Software und Daten Dritter nicht gefährdet werden.
- e) Gefährdet der Auftraggeber mittels seiner Server Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit von Netzen, andere Server, sowie Software und Daten Dritter oder steht der Auftraggeber aufgrund objektiver Umstände in einem solchen Verdacht, ist LBL berechtigt, den Server vorübergehend zu sperren. Dies gilt insbesondere auch für sog. Denial of Service Attacken (DoS-Attacken), die der Auftraggeber über seinen Server ausführt, und auch in dem Fall, dass der Auftraggeber die schädliche Handlung und/oder den Zustand nicht zu vertreten hat.
- f) Werden über den Server Spam-Mails versendet, ist LBL berechtigt, den Server vorübergehend sperren.
- g) Sofern nicht abweichend vereinbart, ist LBL zur Sicherung von Auftraggeberdaten nicht verpflichtet. Beauftragt der Auftraggeber LBL mit der Datensicherung, hat der Auftraggeber die von LBL gesicherten Daten auf Vollständigkeit und Geeignetheit zur Datenrekonstruktion zeitnah und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- h) LBL ist berechtigt, die Übereinstimmung der Server des Auftraggebers mit den vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen, insbesondere Lizenzbestimmungen, zu auditieren oder regelmäßig zu überprüfen. Im Rahmen dessen ist LBL insbesondere berechtigt zu prüfen, ob der Auftraggeber eine ausreichende Anzahl an Software-Lizenzen bezogen hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an der Überprüfung mitzuwirken. Dies beinhaltet, LBL notwendige Informationen und Daten in einem angemessenen Rahmen und Zeitraum zukommen zu lassen sowie die (dauerhafte) Installation oder

Duldung der Installation von entsprechenden Programmen zu diesem Zweck auf den Servern des Auftraggebers.

- (6) Terminwünsche des Auftraggebers sind ausschließlich dann verbindlich und im Falle der Nichteinhaltung verzugsbegründend im Sinne von § 286 Absatz 2 BGB nur, sofern diese von LBL schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Bei nachträglichen Vertragsänderungen, die einen Mehraufwand bedeuten, verliert der vereinbarte Termin seine Gültigkeit. Wird ein neuer Liefertermin nicht vereinbart, verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum.
- (7) Rechtliche Überprüfungen (insbesondere Wettbewerbs-, Marken-, Datenschutz- und Urheberrecht) sind von LBL nicht geschuldet.

§ 4 Online-Marketing

(1) SEO (Suchmaschinenoptimierung)

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine eigenständigen OnPage- oder OffPage-Optimierungen (unkontrollierter, nicht natürlicher Linkaufbau) ohne Absprache mit LBL durchzuführen.
- b) Soweit die Schaltung eines oder mehrerer Verweise (im Folgenden Backlinks) durch LBL geschuldet ist, gilt was folgt:
 - LBL und der Auftraggeber stimmen darin überein, dass aufgrund der suchmaschinenpezifischen algorithmischen Suchabläufe eine sofortige oder kurzfristige Entfernung der Backlinks nicht ohne beiderseitigen erheblichen Schaden möglich ist.
 - Eine Entfernung der vorhandenen Backlinks kann monatlich nur in Höhe von ca. 10 % des Gesamtbestands der gebuchten Backlinks erfolgen. Die Abbauphase kann daher über das Ende der Vertragslaufzeit andauern. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Erstellung / Nichtentfernung eines Textverweises auf eine Internetseite des Auftraggebers auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit keine Schadenersatzansprüche auslösende Pflicht- oder Rechtsgutsverletzung darstellt.
- c) LBL übernimmt keine Haftung für OnPage-Veränderungen auf der Webseite des Auftraggebers.
- d) Der Auftraggeber verpflichtet sich – sofern nicht anders vereinbart – LBL Zugang zu sog. Trackingtools (bspw. ETracker, Google-Analytics), FTP-Zugriff und/oder CMS-Zugang (bspw. Joomla, WordPress, Typo3) während der gesamten Vertragslaufzeit zu gewähren.
- e) Eine Neugestaltung der Website des Auftraggebers oder eine Überarbeitung der Seitenstruktur werden nicht ohne vorherige Absprache mit LBL durchgeführt.
- f) Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Vertragsbeginn sämtliche Domains zu nennen, welche seine Webpräsenz wiedergeben. Sollte LBL von Seiten des Auftraggebers keinen Zugang zum Tracking-Tool, kein FTP-Zugriff und /oder CMS-Zugang gewährt werden, trägt der Auftraggeber eventuell anfallende Kosten durch Aufwendungen eines Dritten (z.B. Internetagenturen oder Provider).

- g) Das Google-Ranking der Website des Auftraggebers wird durch LBL regelmäßig überwacht und durchgeführt. Maßgeblich ist hierbei der Index von Google Deutschland (google.de).
- h) LBL übernimmt im Rahmen von Werbemaßnahmen (z.B. SEA, Google Ads, Meta Ads, SEO) keine Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich einer bestimmten Platzierung, Reichweite, Conversion-Rate oder eines bestimmten Preisniveaus pro Klick oder Impression.

(2) "Social Media"-Werbemaßnahmen

- a) Google Ads und Social Media-Werbemaßnahmen beinhalten die Konzipierung, Erstellung und Optimierung von Google Ads und Social Media Werbekampagnen des Auftraggebers;
- b) Bei Google Ads bzw. Social Media-Werbemaßnahmen schuldet LBL neben der Verwaltung des vereinbarten Tagesbudgets, die Erstellung eines Google Ads bzw. Social Media-Kontos und bzw. falls bereits ein Konto besteht die laufende Änderung/Anpassung des erstellten bzw. bestehenden Kontos mit dem Ziel der Optimierung (d.h. einer Verbesserung der Performance-Werte wie z.B. Anzeigenrang, Klickrate).
- c) LBL übernimmt keine Gewähr für eine tatsächliche Optimierung, da der Erfolg der ergriffenen Optimierungsmaßnahmen von einer Vielzahl sich stetig ändernder Faktoren abhängt.

(3) Sonstige Online-Werbemaßnahmen

- a) Online-Werbemaßnahmen beinhaltet die Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere in Form von Online-Bannerwerbung.
 - b) Bei Online-Werbemaßnahmen schuldet LBL je nach Auftrag die Schaltung von Werbemitteln auf von mit LBL verbundenen Vermarktungsunternehmen.
 - c) Geschuldet ist lediglich die Auslieferung der vereinbarten Art und Anzahl von Werbemitteln mit den im Auftrag vereinbarten Parametern/Konkretisierungen.
 - d) Soweit nicht explizit im Auftrag anders bestimmt, besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf eine bestimmte Platzierung der Werbemittel auf bestimmten Websites im vereinbarten Umfeld/Channel und auf eine bestimmte Dauer der Werbemitteleinblendung.
 - e) LBL garantiert keine bestimmte Anzahl von Unique Usern, Visits, Page Impressions, AdImpressions, AdViews, AdClicks oder eine bestimmte AdClick Rate.
- (4) Der Auftraggeber übernimmt die volle Haftung für die vereinbarten durchzuführenden Marketingmaßnahmen. Von etwaigen Ansprüchen Dritter stellt der Auftraggeber LBL frei.
- (5) Im Rahmen von Marketing-Dienstleistungen vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Film- oder Bildmaterial wird von LBL nur unter Ausschluss etwaiger Haftungsrisiken verwendet.
- (6) Der Auftraggeber gewährleistet, dass sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Materialien nicht gegen geltendes Recht verstößen und frei von Rechten Dritter sind. Wird etwaig benötigtes Material von LBL zur Verfügung gestellt, übernimmt der Auftraggeber durch die

abschließende Bestätigung der Dienstleistung für die auf seinen Wunsch erfolgte Nutzung des Materials die volle Haftung.

- (7) Werden Dienstleistungen im Bereich des sog. E-Mail-Marketing (z. B. Newsletter-Versand) beauftragt, übernimmt der Auftraggeber die volle Haftung für die Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen gesetzlichen Regelungen. Insbesondere gewährleistet der Auftraggeber, dass der Versand an die vorgesehenen E-Mail-Adressen und deren Verwendung den rechtlichen Anforderungen entspricht.

§ 5 Beauftragung von Dritten

- (1) LBL ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte (Erfüllungsgehilfen / Subunternehmer) damit zu beauftragen.
- (2) LBL ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln nach Freigabe durch den Auftraggeber im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu erteilen. In diesen Fällen erhält LBL eine zusätzliche Handling-Pauschale in Höhe von 15% des Netto-Auftragswertes (=AE).

§ 6 Lieferungen / Leistungen

- (1) Die Lieferverpflichtungen von LBL sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen von LBL zur Versendung gebracht sind.
- (2) Sofern ein abnahmefähiges Werk geschuldet wird, erlischt die Leistungspflicht von LBL mit Abnahme des Werkes durch den Auftraggeber.
- (3) Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat und die Termine von LBL schriftlich bestätigt worden sind.
- (4) Die Leistungsfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Machtbereiches der LBL liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Leistungserbringung von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. LBL wird Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.
- (5) Lieferungen erfolgen ab Sitz von LBL. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten nicht ein.

§ 7 Abnahme

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von LBL erbrachte Leistung unverzüglich nach Fertigmeldung und / oder Bereitstellung bzw. Ablieferung zu untersuchen und zu prüfen. Dies gilt auch für Konzepte, Texte, Reinzeichnungen, Applikationen, Softwarelösungen, Fotos, Lithos, digitale Datensätze und sonstige Unterlagen, die dem Auftraggeber zur Freigabe vor Druck- oder Produktionsbeginn zur Prüfung vorgelegt werden. Von LBL bereitgestellte Software ist auf ihre Funktionsfähigkeit in der vereinbarten oder vorausgesetzten Laufumgebung zu prüfen.
- (2) Als abgenommen gilt die Leistung von LBL auch, wenn der Auftraggeber gegenüber LBL nach Fertigstellung und/oder Bereitstellungsanzeige und/oder durchgeführter Funktionsprüfung die Abnahme nicht innerhalb von 5 Werktagen unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert hat.

- (3) Leistungen von LBL gelten auch ohne Fristsetzung als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Leistung nutzt, ohne erhebliche Mängel gerügt zu haben.

§ 8 Vergütung

- (1) Sofern im Vertrag/Auftrag nichts anderes vereinbart ist, werden die von LBL erbrachten Leistungen nach den jeweils aktuellen Preislisten von LBL abgerechnet.
- (2) Preise sind Nettopreise, zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (3) Der Auftraggeber wird hiermit darüber informiert, dass bei Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen Bereich ggf. Künstlersozialabgaben (KSA) an die Künstlersozialkasse (KSK) zu leisten ist. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. LBL übernimmt im Fall der Beauftragung Dritter stellvertretend für den Auftraggeber die gesetzlich vorgeschriebene Aufführung der KSA und berechnet sie dem Auftraggeber weiter. Soweit die KSA anfällt, wird sie dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, ohne dass sie ausdrücklich Gegenstand des Angebots von LBL sein muss.
- (4) Die Vergütung für Laufzeitverträge wird – soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben – im Voraus nach Rechnungsstellung fällig. LBL behält sich eine Änderung der Preise vor, die mit angemessener Frist angekündigt werden.
- (5) Reisekosten / Spesen rechnet LBL nach Aufwand wie folgt ab:
- Für Fahrten mit dem PKW wird eine Kilometerpauschale von EUR 0,60 pro gefahrenen Kilometer erstattet.
 - Für Bahnfahrten werden die Kosten eines Tickets der 2. Klasse ersetzt.
 - Spesen für Verpflegung und Übernachtungskosten werden bei Vorlage entsprechender Rechnungen vom Auftraggeber erstattet.
 - Für Reisezeiten erhält LBL eine Vergütung in Höhe von 50% eines regulären vereinbarten Manntagesessatzes.
- (6) Bei Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (Montag – Freitag 8:00 – 17:00 Uhr) auf Wunsch des Auftraggebers fallen die nachfolgenden Zuschläge an:
- Für Nachtarbeit (22:00 – 06:00 Uhr) 25 %
 - Für Arbeit an Samstagen 25 %
 - Für Arbeit an Sonntagen 50 %
 - Für Arbeit an Feiertagen 100%
- (7) Rechnungen von LBL sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mögliche Zahlungswege sind Einzugsermächtigung, Vorauskasse oder mit vorheriger Abstimmung die Überweisung nach Rechnung.
- (8) LBL behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.
- (9) Sollte der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug geraten, ist LBL berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte solange einzustellen oder zurückzuhalten, bis der Auftraggeber Zahlung geleistet hat. Für künftig zu erbringende Leistungen ist LBL berechtigt Vorauszahlung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt LBL vorbehalten.
- (10) Zurückbehaltung von Zahlungen oder Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind nur mit von LBL anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch LBL setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Ausführung seines Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig nach Auftragsvergabe in geeigneter Form an LBL zu übermitteln und die Durchführung der Lieferungen und/oder Leistungen durch alle erforderlichen Maßnahmen aus der eigenen betrieblichen Sphäre zu unterstützen. Andernfalls ist LBL berechtigt, die Leistungen nach eigenem Ermessen fertigzustellen und den Auftraggeber zur Abnahme aufzufordern.
- (3) Der Auftraggeber übernimmt die Koordination von eigenen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Dritten, deren Lieferungen und Leistungen mit dem Auftrag in unmittelbarem oder mittelbarem Verhältnis stehen. Der Auftraggeber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass diese bei der Erbringung ihrer Lieferungen und/oder Leistungen mit LBL so kooperieren, dass LBL ihre vertraglichen Verpflichtungen ungehindert erfüllen kann.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet sicherzustellen, dass durch von ihm eingebrachte oder weitergegebene Daten nicht gegen Strafrecht oder sonstiges öffentliches Recht verstoßen wird, dass die Ein- oder Weitergabe von Daten mit sittenwidrigem Inhalt unterbleibt und dass durch Inhalte oder benutzte Bezeichnungen (auch Domains) oder durch Art und/oder Ausmaß der Nutzung weder gegen die Persönlichkeitsrechte Dritter, gegen Schutzrechte (Namens-, Marken- und Urheberrechte) Dritter, gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen oder gegen sonstige Rechte Dritter verstoßen wird. Der Auftraggeber hat LBL auf erst es Anfordern von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Eintritt einer Änderung der Rechtsform oder des Namens sowie über den Verdacht oder das Bevorstehen einer Insolvenz LBL schriftlich oder in Textform zu informieren.
- (6) Im Falle des Verstoßes gegen die vorgenannten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers behält sich LBL das Recht vor, die Leistungen für den Auftraggeber einzustellen und/oder den Zugang zu genutzten Diensten zu sperren. Eine Einstellung der Leistungen lässt die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung der Vergütung und die Bestimmungen zur Vertragslaufzeit unberührt.
- (7) Mehraufwand und Schäden, die infolge eines Verstoßes durch den Auftraggeber gegen die vorstehenden Mitwirkungspflichten entstehen, kann LBL in Rechnung stellen, wobei der Mehraufwand zu den üblichen Vergütungssätzen von LBL berechnet wird.
- (8) Übermittelt LBL dem Auftraggeber Arbeitsergebnisse (Texte, Grafiken etc.) zur Durchsicht, Prüfung und Freigabe, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese umgehend auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Erteilt der Auftraggeber daraufhin die Freigabe bzw. nimmt er das Werk ab, erkennt er das Arbeitsergebnis damit als vertragsgemäß an mit der Folge, dass LBL nicht haftbar ist für etwaige erkennbare Fehler (z.B. Tippfehler, Grammatik oder Übersetzungen).
- (9) Sofern der Auftraggeber Hosting-Leistungen von LBL in Anspruch nimmt, verpflichtet sich der Auftraggeber, die von LBL zur Verfügung gestellten Ressourcen nicht für Handlungen einzusetzen, die gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter verstößen. Hierzu gehören insbesondere nachfolgende Handlungen:

- unbefugtes Eindringen in fremde Rechnersysteme (z.B. Hacking);
 - Behinderung von fremden Rechnersystemen durch Versenden/Weiterleiten von Datenströmen und/oder E-Mails (z.B. DoS-/DDoS-Attacken/Spam/Mail-Bombing);
 - Suche nach offenen Zugängen zu Rechnersystemen (z.B. Port Scanning);
 - Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken, sofern nicht eine ausdrückliche Einwilligung des Empfängers vorliegt, oder sonst ein Erlaubnistarbestand gegeben ist;
 - das Fälschen von IP-Adressen, Mail- und Newsheadern sowie die Verbreitung von Schadsoftware.
- (10) Sofern der Auftraggeber gegen eine oder mehrere der genannten Verpflichtungen verstößt, ist LBL zur sofortigen Einstellung aller Leistungen berechtigt. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Vertragsinhalte können eine einmalige und/oder laufende Leistungen (Laufzeitverträge) sein.
- (2) Laufzeiten und Kündigungsfristen werden individuell geregelt.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (5) Mit Vertragsbeendigung ist LBL berechtigt, alle überlassenen Zugänge zu Drittensystemen des Auftraggebers (z. B. Google Ads, Analytics, CMS, Hosting, CRM) zu entfernen. Etwaige Auswertungsdashboards werden deaktiviert. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, vor Vertragsende alle benötigten Daten zu exportieren oder eine anderweitige Sicherung zu veranlassen.

§ 11 Rechte

- (1) Sämtliche Leistungen von LBL stellen sich regelmäßig als persönliche geistige Schöpfungen dar und unterliegen insbesondere dem Urheberrechtsgesetz. Unabhängig von der Art des Auftrages ist LBL Urheber und Inhaber sämtlicher Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte.
- (2) Die Nutzungsrechte den Leistungen werden nur in dem Umfang übertragen, der ausdrücklich in dem zugrundeliegenden Vertrag festgehalten ist. Bei fehlender Regelung erhält der Auftraggeber unter der aufschiebenden Bedingung der Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, an Software- und sonstigen Produkten ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im Objektcode in dem Umfang, der notwendig ist, den mit dem jeweiligen Vertrag verfolgten Zweck zu erreichen. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere die Nachahmung, Vervielfältigung außer zu Sicherungszwecken, Vermietung und Weiterlizenziierung ist nicht gestattet und Rechte hierzu sind von der Übertragung ausgenommen. Ein Anspruch auf Übertragung des Quellcodes besteht nicht.
- (3) Im Übrigen gehen alle urheberrechtlichen und sonstigen gewerblichen Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen von LBL auf den Auftraggeber über in dem Umfang, wie es der von beiden Vertragspartnern zu Grunde gelegte Zweck des jeweiligen Vertrages bzw. Auftrages/Projektes erfordert. Im Zweifel erfüllt LBL ihre Verpflichtungen durch Einräumung einfacher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die von den Vertragsparteien jeweils in dem Auftrag vorgesehenen Medien und Einsatzdauer.

- (4) Sind zur Erstellung oder Umsetzung von Arbeitsergebnissen Nutzungs- oder Verwertungsrechte (z.B. Foto-, Film-, Urheber-, GEMA-Rechte) oder Zustimmungen Dritter (z. B. Persönlichkeitsrechte) erforderlich, wird LBL die Rechte und Zustimmungen Dritter im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einholen. Dies erfolgt grundsätzlich nur in dem für die vorgesehene Werbemaßnahme zeitlich, räumlich und inhaltlich erforderlichen Umfang, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Nachforderungen gemäß §§ 32, 32 a UrhG gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (5) LBL ist – auch wenn einzelvertraglich die Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte auf den Auftraggeber vereinbart ist – berechtigt, die Arbeitsergebnisse und den Namen des Auftraggebers im Rahmen ihrer Eigenwerbung unentgeltlich zu verwenden, auch nach Vertragsende, in allen Medien einschließlich Internet und im Rahmen von Wettbewerben und Präsentationen.
- (6) zieht LBL zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie die Nutzungsrechte an deren Leistungen im Umfang der vorstehenden Regelung für den Auftraggeber auf dessen Kosten erwerben und mit vollständigem Ausgleich der den Auftrag betreffenden Rechnung(en) durch den Auftraggeber an diesen übertragen.
- (7) Sollten die Rechte im Einzelfall in dem vorbenannten Umfang nicht erhältlich oder deren Erwerb nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich sein, wird LBL den Auftraggeber darauf hinweisen und nach seinen Weisungen verfahren. Dadurch entstehende Mehr kosten trägt der Auftraggeber.
- (8) Original-/Basisdaten wie z. B. Negative, „offene“ Layoutdaten, Originalillustrationen, Photoshop-Ebenenmontagen, Source-Daten samt zugehöriger Dokumentation etc. gehören grundsätzlich nicht zum Leistungsumfang bzw. zur Übertragung der Nutzungsrechte, sondern verbleiben Eigentum von LBL. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehören zum Leistungsumfang ausschließlich der Nutzungsrechte am Ergebnis (z.B. gedruckter Flyer, Anzeige, Website etc.) sowie ggf. druckfertige PDF-Dateien für den vereinbarten Nutzungszweck.
- (9) Jegliche von LBL mit dem Ziel des Vertragsschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten, Leistungen, Konzepte und Ideen (inklusive Präsentationen/Pitches) dürfen – unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht - ohne ausdrückliche Zustimmung weder ganz noch teilweise genutzt werden. In der Annahme eines Präsentations- bzw. Pitchhonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung.
- (10) Stockmotive: Bildmotive von Fotoagenturen, die in der Rechnung als „Agenturlizenz“ gekennzeichnet sind, dürfen im Rahmen des von LBL entwickelten Designs nach vollständiger Bezahlung verwendet bzw. verbreitet werden. Lizenzinhaber bleibt LBL und überträgt lediglich die einmaligen Nutzungsrechte. Die Nutzungsrechte gelten ohne Einschränkung von Auflage, Zeit oder Reichweite, jedoch nur projektbezogen innerhalb der von LBL entwickelten Leistung(en) und nicht für andere Medien/Einsatzbereiche. Der Erwerb einer Lizenz Erweiterung auf weitere Medien/Einsatzbereiche ist möglich und muss gesondert vereinbart werden.

§ 12 Hinweis auf LBL

LBL kann auf den Arbeitsergebnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise, z.B. mittels des Hinweises „© LineByLine“, auf ihre Agentur hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 13 Gewährleistung und Verjährung

- (1) Von LBL gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bezüglich offensichtlicher oder bekannter Mängel.
- (2) Liegt ein Mangel vor, den LBL zu vertreten hat, so kann LBL nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (nachbessern) oder Ersatz liefern. Im Falle der Nachbesserung hat LBL das Recht auf zweimalige Nachbesserung jeweils innerhalb angemessener Zeit. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts.
- (3) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung (sowie Benachrichtigung des Auftraggebers hiervon) der Vertragsgegenstände; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber LBL. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von LBL, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln i.S. des § 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB, sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 14 Haftung

- (1) LBL haftet dem Auftraggeber für die Sorgfalt eines ordentlichen Werbekaufmannes.
- (2) Die Haftung von LBL auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist wie folgt eingeschränkt:
 - LBL haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung einer so wesentlichen Pflicht handelt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (sogenannte Kardinalpflicht).
 - Soweit LBL für fahrlässiges Verhalten haftet, ist die Haftung der Höhe nach auf typische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von LBL.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (allgemeine Störung der Telekommunikation, Streik usw.) oder Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers hat LBL nicht zu vertreten. Sie berechtigen LBL, die Erbringung der betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Gleiches gilt im Falle der Nicht- oder Schlechterfüllung von rechtzeitig mit Dritten abgeschlossenen Verträgen. Wird aus vorgenannten Gründen ein verbindlicher Liefertermin um mehr als acht Wochen überschritten, hat jede Partei ein Kündigungsrecht.

§ 15 Geheimhaltung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen oder übermittelten Informationen und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen, zu speichern, noch weiterzugeben, weder zu verwerten, noch Unbefugten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für im Rahmen einer Präsentation von LBL vorgestellten Ideen, Konzepten, Entwürfen, in Text und/oder Bild, solange und soweit der Auftraggeber solche Leistungen nicht in Auftrag gegeben und vergütet hat.
- (2) Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hin aus.
- (3) Der Auftraggeber wird zudem den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit, insbesondere in Bezug auf Passwörter, Rechnung tragen und alle Unterlagen und Programme vor der Einsichtnahme und dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.
- (4) Dem Auftraggeber ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. "Reverse Engineering" sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen.
- (5) Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Absatz 1 gilt außer in den Fällen des § 5 GeschGehG auch dann nicht, soweit der Vertragspartner gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Vertragspartner LBL unverzüglich nach Kenntnisserlangung über die Behörden- oder Gerichtsentscheidung über die daraus folgende Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Darüber hinaus wird der Auftraggeber im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handeln, und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben des §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass LBL personenbezogene Daten, die sich aus der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Auftrags ergeben, während der Dauer des Vertrages/Auftrages speichert und verarbeitet, soweit dies für die Durchführung und Abwicklung des Vertrags/Auftrages erforderlich oder dienlich ist.
- (2) LBL ist berechtigt, den Auftraggeber in ihre Referenzliste aufzunehmen, ohne jedoch personenbezogene Daten mit aufzuführen.
- (3) Der Auftraggeber bestätigt, dass von ihm oder auf seine Veranlassung von Dritten an LBL übermittelte, personenbezogene Daten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet wurden, dass etwa erforderliche Zustimmungen Betroffener vorliegen und dass die Nutzung der Daten durch LBL im Rahmen des erteilten Auftrages keine dieser Bestimmungen verletzt oder den Rahmen erteilter Zustimmungen überschreitet. Der Auftraggeber wird LBL insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen.
- (4) Der Auftraggeber wird Daten und Programme jeweils vor Übergabe an LBL sichern, um bei Datenverlust die Wiederherstellung zu ermöglichen. Bei Dokumenten in Papierform wird der Auftraggeber ebenfalls geeignete Sicherungsmaßnahmen für den Fall des Verlustes treffen.

- (5) Soweit LBL personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers erhebt, verarbeitet oder nutzt, werden die Parteien eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO zusätzlich schließen.

§ 17 Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte

Die Übertragung von vertragsgegenständlichen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von LBL gestattet.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) LBL behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird LBL dem Auftraggeber schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitteilen. Widerspricht der Auftraggeber solchen Änderungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart.
- (2) Gegen Ansprüche von LBL kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- (4) Ist in diesen AGB oder im Auftrag/Vertrag oder in sonstigen vertraglichen Unterlagen von „schriftlich“ oder „Schriftform“ die Rede, so kann auch die Textform nach § 126 b BGB verwendet werden (E-Mail, SMS, Fax).
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von LBL.
- (6) Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

Stand: November 2025